STATUTEN

der

WELEDA AG Arlesheim

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma

Weleda AG (Weleda SA) (Weleda Co. Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Arlesheim.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation und der Vertrieb von pharmazeutischen, diätetischen und kosmetischen Präparaten auf Grundlage der Anthroposophie Dr. Rudolf Steiners, sowie die Betätigung auf verwandten Arbeitsgebieten einschliesslich von Heilapparaten.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ist auch zum Betriebe anderer gleichartiger Unternehmungen und zur Beteiligung an solchen befugt.

Die Gesellschaft kann ausserdem anthroposophische Institutionen, insbesondere im Bereich der Forschung und Ausbildung, durch Spenden und in anderer Form fördern.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erhebliche positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbeschränkte.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien, Partizipationskapital

§ 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 4'750'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in

6880 Namenaktien à nom. Fr. 112.50 3984 Namenaktien à nom. Fr. 125.--3478 Namenaktien à nom. Fr. 1000.--.

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

§ 5

Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine beschliessen.

\$6

Die Namenaktien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann die Übertragung verweigern, wenn

- a) der vorgesehene Erwerber nicht Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach (Kanton Solothurn/ Schweiz), ist und somit nicht hinreichend dokumentiert, dass er die anthroposophische Zielsetzung der Weleda AG als berechtigt anerkennt und unterstützt,
- b) der vorgesehene Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben will,
- c) die Weleda AG dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Übertragungsgesuches zu übernehmen.

Auch bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung kann der Verwaltungsrat die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, muss aber dann dafür sorgen, dass die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernommen werden.

Um wirksam zu sein, müssen die Übertragungen im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein.

§ 7

Die Generalversammlung kann jederzeit durch Ausgabe von Partizipationsscheinen ein Partizipationskapital schaffen; dieses darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht überschreiten.

Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt Fr. 9'500'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 19'000 auf den Namen lautende Partizipationsscheine à nom. Fr. 500.--.

Die Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes den gleichen Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös wie die Aktien; sie gewähren jedoch kein Stimmrecht. Der Partizipant hat nebst den gesetzlichen Rechten das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung (OR 689) und das Recht auf Auskunft (OR 697).

Die Übertragung von Partizipationsscheinen bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft. Der Erwerber ist im entsprechenden Register der Gesellschaft vorbehaltlos einzutragen. Gegenüber der Gesellschaft gilt die eingetragene Person als berechtigt.

Aktionäre können nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine beziehen, wenn das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung (Direktion)
- D. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

§ 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung:
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und von Tantiemen;

- 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
- die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt brieflich mindestens 20 Tage vorher durch den Verwaltungsrat.

Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen.

§ 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in gleicher Weise einberufen, wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder die Revisionsstelle es verlangt.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von Fr. 1'000'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung sind schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verwaltungsrat anzubegehren.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

§ 12

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, haben dies sechs Tage vor deren Datum der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.

Stellvertretung an der Generalversammlung kann nur durch einen anderen Aktionär auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 13

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

§ 14

Die Generalversammlung ist für alle Geschäfte beschlussfähig, ohne dass es hierbei auf die Zahl der vertretenen Aktien ankommt.

Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten, gilt die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, und in allen andern Fällen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung:
- 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

§ 15

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vize-Präsident oder, bei deren Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Versammlung wählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden zwei Stimmenzähler. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht als Stimmenzähler wählbar.

Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bezeichnet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit rechtskräftig wird.

§ 16

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

B. Verwaltungsrat

§ 17

Der **Verwaltungsrat** besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Den Aktionären jeder der drei Aktienkategorien (Aktien à nom. Fr. 112.50, à nom. Fr. 125.-- und à nom. Fr. 1'000.--) steht wenigstens ein Vertreter im Verwaltungsrat zu.

Die Wiederbesetzung von während der Amtsdauer eingetretenen Vakanzen erfolgt in der Regel erst durch die nächste Generalversammlung. Sollte die Zahl der Mitglieder unter drei sinken, ist zur Ergänzung des Verwaltungsrates auf die Zahl von mindestens drei eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 18

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten und einen oder mehrere Vize-Präsidenten sowie seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, und zudem auch, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

§ 19

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

§ 20

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. die Festlegung der Organisation;
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat stellt die erforderlichen Anträge an die Generalversammlung.

Er regelt die Unterschriftsberechtigungen und bestimmt die Personen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen. Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft erfordert Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten als unübertragbar und unentziehbar bezeichnet sind, an einzelne Mitglieder, an die von ihm ernannte Geschäftsleitung wie auch an Dritte übertragen.

Für die Verwaltung und Geschäftsführung stellt er ein Organisationsreglement auf und setzt die Kompetenzen fest. Das Organisationsregelement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt der Verwaltungsrat (i) die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer, (ii) den Zweck der Gesellschaft eine erhebliche positive Auswirkung auf das Gemeinwohl und die Umwelt zu erzielen, sowie (iii) die Auswirkungen ihres Handelns gegenüber den relevanten Interessengruppen unter anderem: ihren Mitarbeitenden, ihren Kunden, den Regionen und Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, und der Umwelt. Nichts in diesem Abschnitt dieses Artikels, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ist dazu bestimmt oder soll einer Person (mit Ausnahme der Gesellschaft) ein Recht oder einen Klagegrund schaffen oder gewähren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalvergütung sowie den Ersatz ihrer Auslagen. Die Honorierung von Leistungen auf speziellen Auftrag und besondere Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

C. Geschäftsleitung (Direktion)

§ 22

Die **Geschäftsleitung** besteht aus einer oder mehreren Personen (Delegierte des Verwaltungsrates, Direktoren), die vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen werden.

§ 23

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäss dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement sowie nach den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 24

Der Verwaltungsrat als solcher kann jederzeit von der Geschäftsleitung Berichterstattung über alle geschäftlichen Angelegenheiten verlangen. Er kann ferner einzelne seiner Mitglieder mit der Durchsicht aller Bücher, Geschäftsakten, sowie zur Prüfung der Kasse, Wertpapiere, Handelspapiere und Waren der Gesellschaft beauftragen.

D. Revisionsstelle

§ 25

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

Die Revisoren haben die Voraussetzungen der Verordnung des Bundesrates über die fachlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie prüft ferner, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 26

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind diese Beschlüsse nichtig; ist kein Revisor anwesend, so sind sie anfechtbar.

Die Revisionsstelle hat die bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Stelle, die dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist und dem Präsidenten des Verwaltungsrates, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 27

Der Revisionsstelle ist untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds

§ 28

Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Rechnungen der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt.

Hierfür gelten die Vorschriften des Obligationenrechtes in Bezug auf die Rechnungslegung und Berichterstattung.

§ 29

Der sich ergebende Gewinn wird wie folgt verteilt:

- 1. Fünf Prozent werden dem allgemeinen Reservefonds zugewiesen bis dieser mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals beträgt.
- 2. Sodann erhalten die Aktionäre eine angemessene Dividende.
- 3. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 30

Dem allgemeinen Reservefonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:

- 1. Ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken Verwendung findet.
- 2. Was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrigbleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist.
- Ein Zehntel derjenigen Beträge, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende von fünf Prozent an Aktionäre und sonstige Gewinnbeteiligte verteilt werden.

Der allgemeine Reservefonds darf, soweit er die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 31

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch den zu dieser Zeit amtierenden Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung anders beschliesst.

§ 32

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

VI. Bekanntmachungen

§ 33

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, an die letztbekannte Adresse.

Revidierte Statuten anlässlich der a.o. Generalversammlung vom 5. Juni 2020 beschlossen und genehmigt.

Dornach, 5. Juni 2020

Für die Gesellschaft

Same lever

Paul Markey

Der Notar:

Beglaubigung

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Originalurkunde überein.

Dornach, den J. 4, 2020

Der Notar:

